



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen (Corona-Schutzverordnung vom 22.03.2020)

Anliegend fügen wir die oben genannte Verordnung bei, unter Hervorhebung folgender Regelungen, die Handwerksbetriebe betreffen könnten:

- a) § 5 I
Zulässig bleibt der Betrieb von Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdiensten.....
Ferner Sanitätshäuser, Tankstellen sowie Reinigungen und WaschsaloNs.
- b) § 5 Absatz III
Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig.
- c) § 5 Absatz IV
Der Betrieb von nicht unter den in Absatz I – III genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt.
Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen erfolgt.
- d) § 5 Absatz VI
Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.
- e) § 6
Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 – 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
- f) § 7
Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit

Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, Orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren usw.), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (u.a. Orthopädische Schuhmacher), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

g) § 9

Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.

Abweichend von Absatz I sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außerhausverkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 m um die gastronomische Einrichtung untersagt.

h) § 14

Bußgelder und Strafen sind in diesem Paragraphen festgelegt.

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge

Anliegend wir überreichen wir eine Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes zu Ihrer Information.

Hieraus zitieren wir wie folgt:

„Um den Unternehmen und Selbstständigen hier zu helfen, hat der GKV-Spitzenverband allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen aus dem Hilfspaket zügig greifen, so dass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.“

Insofern sollten Sie, wie schon im letzten Newsletter dargelegt, den Antrag auf Stundung bei der Einziehungsstelle der Sozialversicherungsbeiträge per Fax oder Mail formlos stellen.

Anzeigefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert bis 30.06.2020

Die Bundesagentur für Arbeit und die Integrations- und Inklusionsämter haben heute bekannt gegeben, dass die Frist zur Anzeige der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30.06.2020 verlängert wird.

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen grundsätzlich bis 31.03.2020 der Bundesagentur ihre Beschäftigungsdaten anzeigen und bei Nichterreichen der Beschäftigungsquote die Ausgleichsabgabe an die Integrationsämter zahlen. Diese Frist wird bis zum 30.06.2020 verlängert. Demnach wird die Bundesagentur bis zu dem genannten Datum keine Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und die Integrationsämter werden für den gleichen Zeitraum keine Säumniszuschläge erheben.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de